

# Marktgemeinde Mailberg

2024 Mailberg 153, Telefon: 02943 / 2253 Fax: DW 4

E-Mail: gemeinde.mailberg@netway.at, Internet: www.mailberg.at

Mailberg, am 25.04.2018

Herrn		
Mathias Huter	_	
Per E-Mail:	@foi.fragdenstaat.at	+
. or a rriain	<u>eroi.iiagaerisiaar.a</u>	

Betrifft: Ihre Anfrage vom 14.3.2018

Streichungen aus Wählerregister

Sehr geehrter Herr Huter!

Sie haben mit Schreiben vom 14. März 2018 gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz einen Antrag auf Auskunftserteilung zu diversen Fragen gestellt.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass in Ihrer Anfrage Begriffe verwendet werden, die in den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) nicht vorkommen bzw. die auch keine Grundlage in anderen für die gegenständliche Sache entscheidungsrelevanten Gesetzen finden. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes versuchen wir dennoch, möglichst vollständig auf Ihre Fragen einzugehen.

Da sich Ihre Anfrage auf das Wählerverzeichnis und die damit verbundenen Berichtigungsanträge bezieht, wird bereits vorweg auf die hierfür maßgeblichen Bestimmungen der §§ 23 – 34 LWO verwiesen. Da diese Bestimmungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) frei zugänglich sind, wird von einer Wiedergabe dieser Bestimmungen in der Anfragebeantwortung abgesehen. Das Wählerverzeichnis zur NÖ Landtagswahl 2018 wurde unter Zugrundelegung des Stichtages von unserer Gemeinde ab 1. Dezember 2017 zur Einsicht aufgelegt. Bis zum 10. Dezember 2017 konnte jeder Staatsbürger gegen das Wählerverzeichnis einen Berichtigungsantrag einbringen. Die Entscheidung darüber oblag der Gemeindewahlbehörde. Dagegen konnte bei der Gemeinde eine Beschwerde eingebracht werden, über die das NÖ Landesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte.

Ihren Hinweis auf die Pflicht zur raschen Erledigung möchten wir vollständigkeitshalber insofern ergänzen, dass die betroffenen Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zur regelnden Selbstverwaltung gemäß § 4 Abs. 2 NÖ Auskunftsgesetz angehalten sind, den Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskunft möglichst gering zu halten. Es darf hier auf die durchgängige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu ähnlich gelagerten Auskunftsgesetzen der Länder und des Auskunftspflichtgesetzes des Bundes verwiesen werden, wonach die betroffenen Organe zu keinen umfangreichen Ausarbeitungen angehalten sind, sondern die Information vielmehr kurz und einfach zu erteilen ist (VwGH v. 28.2.2005, 2005/10/0008 u.a).

#### Zu den Fragen 1, 4, 5 und 6:

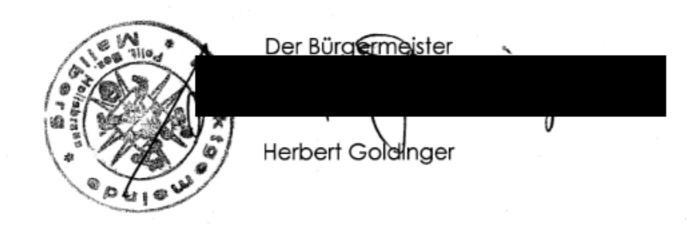
In unserer Gemeinde wurden 10 Personen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Es langten keine Berichtigungsanträge gemäß § 28 LWO ein. Davon wurden daher keinen Berichtigungsanträgen stattgegeben.

Die Gemeinden sind bei der Auflage und Berichtigung des Wählerverzeichnisses an die Vorgaben der LWO gebunden. Eine Kontaktaufnahme mit im Wählerverzeichnis befindlichen Personen hat nach den Vorgaben des § 29 ff LWO zu erfolgen. Über einen Berichtigungsantrag hat nicht die Gemeinde, sondern die Gemeindewahlbehörde zu entscheiden, wobei die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde dem Betroffenen mitzuteilen ist (§ 30 LWO). Die allfällige Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes erfolgte nach Maßgabe des § 24 LWO.

Bezüglich der Information der Betroffenen in Ihrer Frage 5 wird nochmals auf die Regelungen des §§ 29 und 30 LWO verwiesen. Danach ist jede zur Streichung beantragte Person über den Berichtigungsantrag und in weiterer Folge über die Entscheidung über den Berichtigungsantrag zu verständigen. Diese Vorgaben wurden und werden von der Gemeinde im Falle von Berichtigungsanträgen selbstverständlich eingehalten.

#### Zur Frage 2 und 3:

Die Frage der Wahlberechtigung ist für die NÖ Landtagswahl in § 21 LWO geregelt. Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) kennt den von Ihnen verwendeten Begriff des "Nebenwohnsitzes" nicht, vielmehr haben sich die Gemeinden bei der Beurteilung der Wahlberechtigung im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Wählerverzeichnis ausdrücklich und alleine am Begriff des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne der §§ 21 und 24 LWO zu orientieren. Gemäß diesen Bestimmungen ist es nicht Aufgabe der Gemeinde bei der Auflage des Wählerverzeichnisses nach anderen Wohnsitzqualitäten Insofern ist im Wählerverzeichnis eine Differenzierung zwischen zu differenzieren. verschiedenen Wohnsitzqualitäten auch nicht ersichtlich. Das Wählerverzeichnis hat bei der Auflage lediglich die fortlaufende Zahl, Haus/Türnummer, Name und das Geburtsjahr zu beinhalten. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Anlage 1 der LWO verwiesen. Die danach endgültig wahlberechtigten Personen jeder Gemeinde können für den gesamten Bereich von Niederösterreich auf der Homepage des Landes Niederösterreich zur Landtagswahl 2018 unter nachfolgendem Link abgerufen werden. http://www.noe.gv.at/wahlen/L20181/Index.html?area=a



## ZAHLUNGSANWEISUNG AT Sparkasse Haugsdorf

ZAHLUNGSANWEISUNG

AUI	FTRAGSBESTÄTIGUNG					
	einde Mailberg					
IBANEmpfängerin AT112021800600000012						
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank SPHAAT21XXX						
EUR	14,30					
Zahlungsreferenz						
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn						
Verwendungszweci	K					
Mathias	Huter					
Gebuehr	gemaeß §14					
TP 6 Z1						
l						

EmpfängerInName/Firma Marktgemeinde Ma	ailberg											
IBANEmpfängerin AT 1 1 2 0 2 1 8 0 0 6 0 0 0 0	00012		9 8				9 9	1				
BIC(SWIFT-Code) der Empfängerbank SPHAAT21XXX	Kann be				EUF	Bet	rag		1	A	14,	Cent 30
Nur zum maschinellen Bedruc	ken der Zahlu	ngsrefe	renz				Pr	ufziffer				•
Verwendungszweck <sup>wird bei ausge</sup> Mathias Huter Gebuehr gemaeß §1			an Emp	fängerin	weiterge	eitet			1			
IBANKontoinhaberin/Auftraggeberin					. 1 1				ļ	1 1		
Kontoinhaberin/Auftraggeberin	Name/Firma		8 8					1 1				
								000	143	0<		+
Unterschrift	Zeichnungsbe	rechtig	teR			Betn	ag			<	Bele	g+

### Gemeinde Mailberg

Von: Gesendet: An: Betreff:	Mathias Huter (2018 19:32 Mittwoch, 14. März 2018 19:32 Gemeinde Mailberg Landtagswahl: Streichungen aus Wählerregister [#1]	Eingelangt am:  1093]  1 4. März 2018				
Sehr geehrte Damen und Herren,		ZI:				
hiermit beantrage ich gem § 2 NÖ Auskunftsgesetz die Erteilung folgender Auskunft:						
1) Wie viele Personen wurden in Ihrer Gemeinde im Vorfeld der Niederösterreichischen Landtagswahl 2018 aus dem Wählerverzeichnis gestrichen?						
2) Wie viele Personen davon, die am Stichtag mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde gemeldet waren, wurden wegen einem fehlenden ordentlichen Wohnsitz aus dem Wählerverzeichnis gestrichen?						
3) Wie viele Personen mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde waren bei der Landtagswahl 2018 wahlberechtigt?						
4) Welche Ermittlungsverfahren und Kontaktversuche mit Betroffenen wurden durchgeführt und nach welchen Kriterien erfolgte die Beurteilung, ob ein "ordentlicher Wohnsitz" bestand und die betroffene Person wahlberechtigt war?						
5) Wie viele Betroffene wurden über die Streichung aus dem Wählerregister informiert?						
6) Wie viele Berichtigungsanträge gem. §28 der NÖ Landtagswahlordnung trafen bei der Gemeinde ein? Wie vielen dieser Anträge wurde stattgegeben?						
Ich erlaube, darauf hinzuweisen, dass nach § 4 NÖ AuskunftsG die Auskunft möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsersuchens erteilt werden muss. Kann die Auskunft innerhalb dieser Frist nicht erteilt werden, so muss der Auskunftssuchende darüber informiert werden. Wird dem Auskunftsersuchen innerhalb dieser Frist nicht entsprochen, so ist dies in der Information zu begründen.						
Ich bitte, soweit möglich, um eine Beantwortung per Email.						
Für den Fall, dass Sie die begehrte Auskunft nicht oder nicht in vollem Umfang erteilen wollen oder können beantrage ich bereits jetzt die Ausstellung eines negativen Bescheides gem § 6 NÖ AuskunftsG.						
Mit freundlichen Grüßen,						
Mathias Huter @foi.fragdens	staat.at					
Postanschrift Mathias Huter Wier						

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice https://fragdenstaat.at versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie https://fragdenstaat.at/hilfe/fuer-behoerden/